

## Bezugsberechtigte und Leistungen nach ELG

Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenrente (ELG, SR 831.30) regelt die Ergänzungsleistungen zur Deckung des Existenzbedarfs und die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten; **Stand 01. Januar 2026:**

<b>Personenkreis</b>	AHV/IV-Beziehende, die in der Schweiz wohnen und Bürger der Schweiz oder eines EU/EFTA-Staates sind. Ausländer mit 10, Flüchtlinge und Staatenlose mit 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz.
<b>Bemessung</b>	Deckung minimaler Lebenskosten (anerkannte Ausgaben abzüglich Einnahmen)
<b>Leistungen im Alter</b>	Voraussetzung ist eine AHV- oder IV-Rente
<b>Hinterlassenenleistungen</b>	Es besteht nur ein Anspruch bei gleichzeitigem Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente.
<b>Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit (Pflege, Heilung, Rehabilitation)</b>	Vergütung nach kantonalem Recht u.a. Teile von Zahnkosten, Krankenkassenselbstbehalte, Hilfsmittel
<b>Leistungen bei vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit</b>	Leistungsanspruch bei mindestens 180 IV-Taggelder
<b>Leistungen bei dauernder Erwerbsunfähigkeit</b>	Leistungsanspruch bei Anspruch auf eine Rente oder Hilflosenentschädigung der IV